

Geschenkkarte ist eine elegante Art der Belohnung und Motivierung von Mitarbeitern. Verpackt in ein geschmackvolles Etui kann sie auch ein tolles Geschenk für Kunden sein.

Beim Kauf von Geschenkkarten zahlen Sie nur den Aufladungsbetrag. Wir erheben keine zusätzlichen Gebühren.

Zur Bestellung der Karten ist das nachstehende Formular auszufüllen und zu unterzeichnen und an die E-Mail-Adresse **info@galeria-kaskada.pl** zu schicken. Anschließend ist die Zahlung aufgrund der auszustellenden Buchungsanzeige zu leisten. Die Karten werden unverzüglich nach Einzahlung des Betrages gemäß der Bestellung aufgeladen. Sie erhalten eine Bestätigung, sobald die Karten zur Abholung bereit stehen. Die Karten können im Parkhausbüro im Geschoss 4 in unserem Center abgeholt werden.

Finanzielle Vorteile für Unternehmen

Leistungsart	Finanzierungsquelle	Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen	Befreiung von der Einkommensteuer	Abzugsfähige Aufwendungen	USt.
Prepaid-Karten	Betriebliche Rücklage für Sozialleistungen	JA	JA, bis PLN 380 pro Jahr	JA, die Abschreibung für die Betriebliche Rücklage für Sozialleistungen gilt als Aufwendungen	NEIN
	Umlaufvermögen	NEIN	NEIN	JA	NEIN

Rechtsgrundlage

§ 2. Abs. 1 der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 18. Dezember 1998 (Gesetzblatt Dz.U. aus dem Jahr 1998, Nr. 161, Pos. 1106, in der geltenden Fassung):
Folgende Einnahmen sind keine Beitragsbemessungsgrundlage: Nr. 19) Finanzleistungen aus den für Sozialzwecke bestimmten Mitteln im Rahmen der Betrieblichen Rücklage für Sozialleistungen.

Geschenkkarten flex-e-card sind einkommensteuerfrei bis zu einem Betrag von PLN 380 pro Jahr.

Rechtsgrundlage

Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über Einkommensteuer vom 26. Juli 1991 (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt Dz.U. aus dem Jahr 2012, Pos. 361, in der geltenden Fassung): Steuerfrei sind: Nr. 67) Wert der durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Finanzierung der Sozialtätigkeit gemäß

den Vorschriften über die Betriebliche Rücklage für Sozialleistungen erhaltenen Sachleistungen sowie der durch den Arbeitnehmer in diesem Bereich erhaltenen Geldleistungen, die im Ganzen aus den Mitteln der Betrieblichen Rücklage für Sozialleistungen oder aus den Mitteln von Gewerkschaften finanziert werden, bis zu insgesamt PLN 380 pro Steuerjahr; Gutscheine, Talons und sonstige Zeichen, die gegen Waren oder Dienstleistungen getauscht werden können, sind keine Sachleistungen.

Der Wert der an die Mitarbeiter ausgegebenen Karten flex-e-card stellt für das Unternehmen abzugsfähige Aufwendungen dar.

Rechtsgrundlage

Betriebliche Rücklage für Sozialleistungen

Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über Körperschaftsteuer vom 15. Februar 1992 (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt Dz.U. aus dem Jahr 2011, Nr. 74, Pos. 397, in der geltenden Fassung): Nicht als abzugsfähige Aufwendungen gelten: Nr. 9) Abschreibungen und Zahlungen für durch den Steuerzahler gebildete Rücklagen verschiedener Art; als abzugsfähige Aufwendungen gelten jedoch: lit. b) Abschreibungen und Erhöhungen, die im Sinne der Vorschriften über die Betriebliche Rücklage für Sozialleistungen als Kosten der Tätigkeit des Arbeitgebers ausgewiesen werden, soweit die Geldmittel, die den Gegenwert dieser Abschreibungen und Erhöhungen darstellen, auf das Konto dieser Rücklage eingezahlt wurden.

Umlaufvermögen

Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über Körperschaftsteuer vom 15. Februar 1992 (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt Dz.U. aus dem Jahr 2011, Nr. 74, Pos. 397, in der geltenden Fassung): Abzugsfähige Aufwendungen sind Aufwendungen, die zur Erzielung von Einnahmen oder zur Erhaltung bzw. Sicherung einer Einnahmequelle getragen wurden (...).

Die flex-e-card-Leistung unterliegt aufgrund ihres Charakters nicht der Umsatzsteuer im Sinne des Gesetzes über Umsatzsteuer (Steuer auf Waren und Dienstleistungen), weil der Nennwert der Karten nicht als Ware bzw. Dienstleistung im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Rechtsgrundlage

Aus der Übergabe von Geschenkgutscheinen bzw. Mitteln auf einer Karte an die Arbeitnehmer ergibt sich keine Steuerpflicht im Sinne des Gesetzes über Umsatzsteuer vom 11. März 2004 (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt Dz.U. aus dem Jahr 2011, Nr. 177, Pos. 1054, in der geltenden Fassung).

Geschenkkarte der Galeria Kaskada

BESTELLFORMULAR FÜR UNTERNEHMEN

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum	
Einkaufszentrum	
Vorname der bestellungsberechtigten Person	
Name der bestellungsberechtigten Person	
Firmenname	
Straße	
Postleitzahl	
Stadt	
USt.-IdNr.	
E-Mail (für Zusendung der Anzeige)	

Zur Entgegennahme der Karten berechtigte Person

Vor- und Nachname	
Mobil	

Zahlungsform	Überweisung	
	Zahlungskarte	
	Bar	

Lfd. Nr.	Kartenwert	Anzahl der Karten	Summe	Unterschrift und Stempel
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
INSGESAMT				